

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 3

Artikel: Protokoll der III. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. Dezember 1907.

Nr. 3.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Protokoll

der

III. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 7. Oktober 1907, vorm. 10 1/2 Uhr, im Großratsaal des Rathauses
in Basel,

einberufen durch die ständige Kommission.

(Fortsetzung.)

IV.

Mit bezug auf die im Inlande lebenden Schweizerbürger leidet die auswärtige Armenpflege hauptsächlich an folgenden zwei Übelständen:

1. Es dauert zu lange, bis die heimatliche Armenpflege eingreift, und wenn sie es endlich tut, ist ihre Hilfe unzulänglich und geschieht ohne genügende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Mittlerweile versinkt der Bedürftige immer tiefer in die Armut, und nicht selten gesellt sich zum physischen und ökonomischen das moralische Elend. Bettel und Unwahrhaftigkeit werden großgezogen. Gründliche Abhilfe wird so in vielen Fällen für immer verunmöglicht.

2. Die wohnörtliche Armenpflege, beruhe sie nun auf amtlicher, halbamtlicher oder freiwilliger Organisation, nimmt sich des Armen zu spät an. Entweder erfährt sie von seiner Existenz erst, wenn er nach Absolvierung einer gewissen Niederlassungsdauer Anspruch auf die Unterstützung am Wohnsitz erhält, oder, auch wenn sie ihm schon vorher, zum mindesten ratend und gegenüber der Heimat vermittelnd, beistehen wollte und dürfte, findet sie bei der heimatlichen Armenpflege nicht das erforderliche Entgegenkommen. Und das Resultat ist das vorhin geschilderte.

Glücklicherweise ist es nicht immer und überall so. Es hat in mancher Hinsicht im Laufe der Jahre erheblich gebessert, das Verständnis z. B. der ländlichen Armenpflegen für die Lage ihrer in der Stadt mit den teuren Wohnungspreisen u. s. w. schwer belasteten armen Gemeindeglieder ist im Wachsen begriffen und manche dieser Armenpflegen erfüllt ihre Pflicht in mustergültiger Weise. Aber viele andere sind noch arg rückständig und pflegen die wenig lobenswerte Kunst, durch Nichtbeantwortung von Anfragen und andere Trölerereien die heimat-

liche Armenkasse auf Kosten der Bedürftigen möglichst zu schonen, wobei ja in manchen Fällen die prekäre Lage der Gemeindefinanzen einigermaßen als Entschuldigung gelten mag. Daß auch die wohnörtliche Armenpflege nicht allenthalben auf der Höhe ihrer Aufgabe steht, sei unumwunden zugestanden. Ich möchte überhaupt nicht den immer noch häufigen Gegensatz zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege verschärfen, sondern ihn zunächst mildern und dann beseitigen helfen. Das kann nur geschehen durch Herstellung regelmäßiger Verbindungen zwischen den beidseitigen Organen.

Die wohnörtliche Armenpflege muß sich so konstituieren, daß sie jederzeit dem niedergelassenen Armen Materin und Helferin sein kann. Sie muß unter gewissen Vorbehalten, worunter der wichtigste die Beteiligung der heimatlichen Armenpflege ist, auch dauernde Unterstützung gewähren.

Die heimatliche Armenpflege hingegen muß aller Trölerei endgiltig entsagen und die wohnörtliche Armenpflege als zweckmäßigste Auskunftsstelle und Vermittlungsstelle anerkennen und benützen.

Die Kantonsregierungen haben über die Befolgung dieser Grundsätze ständig zu wachen und überhaupt, wo nötig, organisierend, instruierend und finanzierend einzugreifen.

Wie ich mir die Regelung dieser wechselseitigen Beziehungen denke, besagen des näheren die vorliegenden Thesen, die ich absichtlich auf das zunächst Notwendigste beschränkt habe. Denn es liegt mir in dieser Richtung weniger daran, daß zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände vieles, sondern daß überhaupt und bald zum mindesten etwas geschehe.

In diesem Sinne schlage ich vor, daß unsere Konferenz durch ihre ständige Kommission bei den Kantonsregierungen vorstellig werde. Nicht alle Kantone werden unsern Wünschen sofort im vollen Umfang entsprechen können oder wollen. Aber wenn vorerst nur die Mehrzahl der Kantone unsern Absichten entgegenkommt und entsprechende Vorkehrungen trifft, so ist schon erhebliches gewonnen. Manche Fraktionen und Konflikte werden dann nicht wiederkehren, und es wird auch einem künftigen Bundesgesetz über die interkantonale Armenpflege wirksam vorgearbeitet sein.

V.

Schwieriger zu helfen ist auf dem Gebiete der internationalen Armenpflege, wie ja überhaupt die Regelung internationaler Beziehungen gewöhnlich heikler Natur ist. Grundsätzlich werden uns die gleichen Ziele vorschweben müssen wie in der interkantonalen Armenpflege. Vorerst möge aber unsere ständige Kommission prüfen, was im geeigneten Zeitpunkt durch Revision der Niederlassungsverträge oder durch Abschluß von speziellen Übereinkünften zwischen Bund und Auslandsstaaten zu erreichen versucht werden sollte. Die heute beschlossene Eingabe an die Bundesbehörden bildet hiezu wohl eine wertvolle Vorarbeit; allein die Angelegenheit bedarf meines Erachtens noch weiterer Abklärung.

Die Verhältnisse sind bezüglich der einzelnen Staaten gar verschiedene. Nach den Basler Erfahrungen sind sie günstige im Verkehr mit unserm Nachbarlande Baden und günstig seit kurzer Zeit auch mit bezug auf die bei uns ansässigen Franzosen, die eine landsmännische Hilfsgesellschaft in Vertretung des Heimatstaates unterstützt. Sehr wünschenswert wäre eine ähnliche Regelung zugunsten der namentlich in der deutschen Schweiz viel zahlreicheren Italiener, aus deren Heimatland bis jetzt keinerlei Armenunterstützung konnte erhältlich gemacht werden. Am dringlichsten ist natürlich eine sachgemäße Ordnung des Armenwesens im Grenzverkehr, hinsichtlich dessen sich vielleicht das eine oder andere durch direkte Verhandlungen unter den Armenbehörden selbst erzielen läßt.

Auf dem dornenvollen Pfade der Armenfürsorge muß mühsam Schritt um Schritt vorangegangen werden, selbst die kleinste Verbesserung bedarf oft der größten Anstrengungen. Doch auch hier winkt den Beharrlichen und Einsichtigen der Erfolg.

* * *

Der Vorsitzende proklamiert eine kurze Pause und verliest unterdessen die eingegangenen Entschuldigungen: Regierungsrat des Kantons Genf, Regierungsrat des Kantons Glarus, Regierungsrat des Kantons Neuenburg, Regierungsrat des Kantons Solothurn, städtische Armendirektion Bern, Armenpflege Liestal, Pfarrer Keller, Hilfsverein Töb, Dr. Tr. Siegfried, Basel, Dr. Emil Göttisheim, Nationalrat, Basel, Pfarrer Muri, Präsident des Armen-erziehungsvereins des Bezirkes Aarau, Ober-Entfelden. Nachträglich hat sich entschuldigt: Landammann und Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh.

Sodann gibt er die Namen der von den einzelnen Behörden bezeichneten Abgeordneten bekannt: des eidg. Justiz- und Polizeidepartements: Dr. E. Leupold; des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh.: Armensekretär Theophil Schieß, Herisau; des Regierungsrates von Basel-Stadt: die Regierungsräte Dr. H. David, Regierungspräsident und Wulfschleger, Direktor des Innern; des Regierungsrates von Basel-Landschaft: die Regierungsräte Rebmann und Dr. Grieder; des Regierungsrates von Graubünden: Regierungsrat Stiffler; des Regierungsrates von Schaffhausen: Regierungsrat Dr. F. Sturzenegger; des Regierungsrates von Thurgau: Regierungsrat Dr. Kreis; des Regierungsrates von Zug: Regierungsrat Dr. Stadlin-Graf; des Regierungsrates von Zürich: die Regierungsräte J. Luz und H. Nägeli und der bürgerlichen Armenpflege Winterthur: Sekundarlehrer Büeler und Lehrer H. Kriesi.

Endlich wird ein Schreiben der Heilsarmee folgenden Inhalts verlesen:

Herr Regierungsrat Wulfschleger, Basel.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Wie wir vernommen haben, werden Sie nächsten Montag in Basel eine große Versammlung von schweizerischen Armenbehörden präsidieren. Obwohl wir nicht ganz im klaren sind, was der Zweck dieser Zusammenkunft ist, so nehmen wir uns doch die Freiheit, Ihnen den Gedanken nahe zu legen, ob nicht bei dieser Gelegenheit der Idee Ausdruck gegeben werden könnte, daß überall in der Schweiz die Armenbehörden zur Hebung sozialer Übelstände mit der Heilsarmee zusammenarbeiten und sich ihrer sozialen Anstalten, wo solche existieren, mit bedienen sollten. An manchen Orten, wie z. B. in Genf und Zürich, besteht in der Tat zwischen den Polizeibehörden und den Leitern unserer Anstalten das beste Einvernehmen, und sie arbeiten sich gegenseitig zu allgemeiner Zufriedenheit in die Hände. Warum sollte es nicht auch anderswo so gehalten werden, wo die Möglichkeit dazu existiert?

Wir überlassen es vertrauensvoll Ihnen, hochgeehrter Herr, ob Sie es für opportun erachten, in jener Versammlung diesem Gedanken Ausdruck zu verleihen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung!

W. J. Mac Alonan, Kommissär.

Regierungsrat Wulfschleger, Basel: Die Frage, die da berührt ist, steht heute nicht zur Diskussion. Ein Zusammenwirken kommt ja vor, z. B. auch in Basel, es bestehen da Beziehungen zwischen der Polizei und der Heilsarmee. Unser heutiges Thema hat keinen Bezug zu der aufgeworfenen Frage oder ihren einzelnen Punkten. Ich stehe der Heilsarmee persönlich freundlich gegenüber um ihrer sozialen und armenpflegerischen Tätigkeit willen. Die Konferenz mag nun über das Gesuch entscheiden.

Nach Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, das Schreiben der ständigen Kommission zur Erledigung zu überweisen.

Dr. Bosshardt: Die Kommission nimmt diese Anregung entgegen, vielleicht veranstaltet sie durch das Mittel des „Armenpflegers“ eine Enquête über die bereits bestehenden Beziehungen zwischen Armenbehörden und Heilsarmee.

Diskussion über das Referat.

Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf: Gestatten Sie mir ein erstes Wort über unser

heutiges Thema, Sie mögen es auffassen als eine Ergänzung des ausgezeichneten Referates des Herrn Regierungsrat Wullschleger. Bei unserer Frage handelt es sich meines Erachtens zunächst um die Frage: Ist die auswärtige Armenpflege wert, weiter kultiviert zu werden oder nicht? Ich meine mit aller Entschiedenheit: Sie ist des Untergrundes wert. Drei gewichtige Gründe scheinen mir gegen ihre Beibehaltung zu sprechen:

1. ein armenpflegerischer Grund: die auswärtige Armenpflege ist eine Armenpflege *par distance*,
2. ein verwaltungstechnischer Grund: die gewaltige Verwaltungsarbeit steht nicht im Verhältnis zum Erreichten,
3. ein ethischer Grund: die auswärtige Armenpflege befördert allerlei Hinterlist, Kniffe, Unlauterkeiten, degradiert den Armen zur Ware, um die gefeilscht wird, die man hin und her transportieren läßt, sie befördert die Noheit und Hartherzigkeit.

Der Misere unserer schweizerischen auswärtigen Armenpflege, die sich namentlich in den Gegenden recht fühlbar macht, wo die Mischung der Bevölkerung eine große ist, dieser Ungleichheit auch in der Unterstützung von am selben Orte wohnenden, aber in verschiedenen Kantonen heimatberechtigten Schweizerbürgern kann meines Erachtens nur durch eine Bundesgesetzgebung über das schweizerische Armenwesen abgeholfen werden. Ich darf da wohl hinweisen auf meine Ausführungen über ein schweizerisches Armengesetz in Nr. 7—10 des „Armenpflegers“ des vierten Jahrgangs 1906/07. Wie dort bemerkt wurde, müßte dem Bund das Recht, ein Gesetz über das Armenwesen zu erlassen, zuerst übertragen werden auf dem Wege der Volksinitiative (Art. 121 B.V.) oder der Initiative eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte oder eines einzelnen Kantons (Art. 93 B.V.). Neuerdings würde es nun auch möglich sein, nachdem die Gesetzgebungsinitiative angenommen ist, ein ganzes Bundesarmengesetz auf dem initiativen Wege vor den Bund zu bringen.

Ein solches schweizerisches Armengesetz könnte in den Hauptpunkten etwa folgendermaßen aussehen:

Art. 1. Jeder Schweizer soll im Falle der Bedürftigkeit da unterstützt werden, wo er niedergelassen ist oder sich aufhält.

Art. 2. Mittellosen Kranken ist die erforderliche Pflege, arbeitsunfähigen und alten Personen eine entsprechende Privat- oder Anstaltsversorgung, Arbeitsfähigen, aber Arbeitslosen Unterstützung zu gewähren und, wenn möglich, den letztern Arbeit zu verschaffen. Körperlich und geistig normale Kinder von Bedürftigen, die nicht in ihren Familien belassen werden können, sind in rechtschaffenen Familien oder kleinen Anstalten zu versorgen, ebenso verwaiste, vermögenslose Kinder.

Art. 3. Die Art und das Maß der Unterstützung ist dem jeweiligen Bedürfnis und der ortsüblichen Lebenshaltung anzupassen. Nie darf sie das Einkommen der derselben Bevölkerungsklasse angehörenden Nichtunterstützungsbedürftigen übersteigen.

Art. 4. Versorgte Erwachsene oder Kinder dürfen sich aus der Ob Sorge der sie unterstützenden und versorgenden Behörde nicht entfernen und sich anderswo niederlassen. Familien oder Einzelne, die vor der dauernden Unterstützungs- oder Versorgungsbedürftigkeit stehen, oder ihr bereits anheimgefallen sind, abzuschieben, ist unstatthaft und wird mit Buße bis 1000 Fr. geahndet. Die abschiebende Behörde hat überdies die am neuen Wohnort nötig werdende Unterstützung ganz zu tragen. Dauernd Unterstützten kann von der zuständigen Behörde nur dann eine Translokation gestattet werden, wenn ersichtlich ist, daß sie in den neuen Verhältnissen sich mit einer geringeren Unterstützung oder ganz ohne diese behelfen können.

Art. 5. Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 5. Die Organe der Armenpflege sind:

1. die Bezirksarmensekretäre,
2. die Bezirksarmenpflegen,
3. die kantonalen Armendepartemente.

Art. 6. Der Bezirksarmensekretär mit den nötigen Hilfsarbeitern für Kasse, Buchführung und Informationswesen besorgt die gesamte Armenpflege seines Bezirks. Armenbezirke bilden die bereits in den Kantonen bestehenden Bezirke. Der Bezirksarmensekretär hat seinen Sitz im Bezirkshauptort und erledigt von sich aus die Fälle vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit; bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, bei nötig werdender Versorgung und Anwendung disziplinarischer Maßregeln hat er Antrag an die Bezirksarmenpflege zu stellen. Soviel als möglich tritt er mit den Armen in persönlichen Verkehr durch häufige Inspektionsbesuche. Seine Wahl erfolgt durch das kantonale Armendepartement auf Vorschlag der Bezirksarmenpflege. In größeren, namentlich städtischen Bezirken, sind nach Bedarf mehrere Bezirksarmensekretäre zu wählen, jedoch ist einer als der geschäftsleitende zu bezeichnen. Die Höhe der Besoldung der ständigen Armenbeamten setzt das kantonale Armendepartement auf dem Verordnungswege fest.

Art. 7. Die Bezirksarmenpflege, von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirks auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der einzelnen zum Bezirk gehörenden Bürgergemeinden, in städtischen Bezirken aus der notwendig scheinenden Zahl von Vertretern der einzelnen Quartiere. Die Bezirksarmenpflege konstituiert sich selbst, sie bezieht Reiseentschädigungen, aber kein Sitzungsgeld. Sie sammelt sich ordentlicherweise alle 14 Tage. Dringende Fälle können vom Bezirksarmensekretär zusammen mit dem Bureau der Bezirksarmenpflege erledigt werden. Der Bezirksarmensekretär wohnt den Beratungen der Bezirksarmenpflege mit beratender Stimme bei. Ihre Obliegenheiten sind:

1. Aufsicht über die Amtsführung des Sekretärs,
2. Entscheid von Rekursen, die sich gegen Verfügungen des Sekretärs in eigener Kompetenz richten,
3. Beschlußfassung über dauernde Unterstützung, Versorgung, Disziplinierung,
4. Verwaltung allfällig vorhandener von den Bürgergemeinden gegründeter Anstalten für Arme.
5. Berichterstattung an das kantonale Armendepartement.

Art. 8. Die Mitglieder der Bezirksarmenpflege sind für ihre Gemeinden die Vertrauenspersonen, die auch das Patronat über die in ihren Gemeinden vorhandenen dauernden Unterstützungsfälle zu übernehmen haben. Indessen können auch andere Personen, namentlich Frauen, zur Übernahme von Patronaten herangezogen werden. In die Bezirksarmenpflege sind auch Frauen wählbar.

Art. 9. Das kantonale Armendepartement, mit einem Regierungsrat als Direktor und den nötigen Beamten, ist die oberste kantonale Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

Art. 10. Als disziplinarische Mittel gegen Unterstützte kommen in Betracht: Auflösung von Familien, wo hochgradige Verwahrlosung und Gefahr namentlich für die Kinder vorliegt, Einweisung von Liederlichen und Arbeitsscheuen in Zwangsarbeitserziehungsanstalten, nach vorheriger Verwarnung durch die Bezirksarmenpflege und Genehmigung durch das kantonale Armendepartement, Versetzung Trunksüchtiger in Trinkerheilstätten.

Art. 11. Die Kosten dieser Armenpflege tragen die einzelnen Kantone für die Einwohner ihres Gebietes. Zu diesem Zwecke ziehen sie die Gemeindearmenfonds ein und übernehmen die zu Armenzwecken dienenden Gemeinde- oder Bezirksanstalten. Soweit die Zinsen der Fonds nicht hinreichen, erheben sie von allen Kantonseinwohnern eine besondere kantonale Armensteuer oder erhöhen die Staatssteuer entsprechend. Der Bund leistet Zuschüsse, damit in keinem Kanton die Armensteuer über 1 1/2 0/00 steigen muß.

Art. 12. Die im Ausland wohnenden unterstützungsbedürftigen Kantonsangehörigen werden auf Rechnung des betr. Heimatkantons von dem zuständigen Schweizerunterstützungsverein unterstützt, sofern nicht Rückkehr in die Heimat angezeigt erscheint. In diesem Falle können sie der Bezirksarmenpflege, in deren Gebiet ihr Bürgerort liegt, oder auch einer andern, wenn sie auf ihrem Gebiet ihr Auskommen besser finden sollten, zugewiesen werden.

Art. 13. Unterstützungsbedürftige in der Schweiz niedergelassene Ausländer unterstützen im Sinne der betr. Niederlassungsverträge die bezüglichen Bezirksarmensekretäre und Bezirksarmenpflegen. Sie unterstehen denselben disziplinarischen Bestimmungen wie die Inländer, sofern sie nicht heimgeschafft werden wollen.

Die Kosten dieser Ausländerfürsorge vergütet der Bund den Kantonen.

Art. 14. Durch dieses Gesetz sind aufgehoben:

1. das Bundesgesetz von 1875,
2. Bundesverfassung Art. 45, Abs. 3 b, 4 und 5,
3. alle kantonalen Armengesetze und Armenordnungen.

Mit einem solchen Gesetz wäre die lästige auswärtige Armenpflege gründlich beseitigt und die örtliche Fürsorge der Armen durchgeführt. Da nun nicht mehr die besten Kräfte für das Parlamentieren mit auswärtigen Armeninstanzen oder für die Beschaffung von Auskunft über auswärts niedergelassene Unterstützungsbedürftige aufgebraucht werden müßten, könnte alsdann mehr für die Prophylaxis getan werden und eine gründlichere und umfassendere Behandlung der einzelnen Armenfälle Platz greifen. Die Freizügigkeit wäre in keiner Weise beschränkt, soweit nicht Versorgte, Erwachsene oder Kinder, und disziplinarisch Behandelte in Betracht kämen. Was die Kinder anlangt, so hätte es diese Armenpflege ausdrücklich nur mit den körperlich und geistig normalen armen Kindern zu tun. Die Fürsorge für alle andern sollte den Armenbehörden abgenommen werden. Aller körperlich und geistig anormaler armer Kinder hätte sich der Staat, beziehungsweise das Ressort des Erziehungswesens anzunehmen, für alle verwahrlosten, grob vernachlässigten, grausam behandelten und unehelichen Kinder sollte einheitlich für die ganze Schweiz durch besondere Organe oder Körperschaften gesorgt werden.

Einer einläßlicheren Begründung bedarf noch die Staatsarmenpflege. Daß der Staat irgendwie etwas mit dem Armenwesen, d. h. mit der Fürsorge für diejenigen seiner Bürger, die ihr Auskommen nicht aus eigener Kraft finden können, zu tun hat, das dürfte nunmehr allgemein anerkannt und von keiner Seite bestritten sein. Man hat wohl etwa gesagt: Der Staat hätte im Interesse des Eigentumschutzes dafür zu sorgen, daß nicht Teile seiner Bevölkerung in eine verzweifelte Notlage kämen und dadurch zu Verletzungen des Eigentums getrieben würden. Dadurch allein kann aber die Verpflichtung des Staates zur Armenfürsorge schwerlich festgestellt werden, es kommen wichtige wirtschaftliche Tatsachen in Betracht. Unter dem System des unfreien Erwerbslebens kam die Unterstützung von ländlichen Arbeitern und Handwerkern den betreffenden Grundherren zu, in den Städten sorgten für die Handwerker die Zunftverbände, anderer Armer oder auch dieser, wenn sie sich an sie wandten, nahm sich die Kirche an. In der Reformation zog der Staat die Kirchengüter ein und übernahm damit selbstverständlich auch Pflichten. Es kam dann die moderne Art der Produktion und das moderne Lohnsystem, der einzelne kann sich da selbst nicht mehr sichern, er hat wohl das freie Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft, aber bald vermag er sie nur um geringen Preis loszuschlagen, bald ist ihm dies ganz unmöglich. Die früheren Wirtschaftseinheiten, Familie und Gemeinde sind zu schwach, um den Einzelnen zu schützen, es bleibt nur noch der Staat zur Sicherung der bedrohten Existenz der Staatsangehörigen. Schon die französische Verfassung vom 14. Juni 1793 gibt dem Ausdruck: *La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.* Auch das allgemeine preußische Landrecht anerkennt als Pflicht des Staates, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die ihren Unterhalt weder sich selbst verschaffen, noch von andern dazu verpflichteten Privatpersonen erlangen können. Der Staat ist auch verpflichtet „Anstalten zu treffen, wodurch der Mahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt werde“. Anderwärts, bei uns in der Schweiz, ist der Staat wenigstens Gesetzgeber im Armenwesen und Oberaufseher über dasselbe und auch — in immer steigendem Maße — Subventionenspender. Es braucht also eigentlich nur noch einen kleinen Schritt bis zur

Staatsarmenpflege. Die historische Entwicklung und die Bedeutung des Staates führen dazu. Der Staat ist wohl heutzutage auch der einzige Verband, dem die Arbeitskraft eines unterstützungsbedürftig Gewordenen ganz zugute kommt. Kommt ihm also der ganze Vorteil zu, warum soll er denn nicht auch die Nachteile tragen?

Zwei Gründe sind es vornehmlich, die man gegen die Staatsarmenpflege immer wieder ins Feld führt, so sehr man sich auch stets von der Betrachtung dieses Bildes angezogen fühlt. Einmal fürchtet man, der heilige Bureaokratismus werde seine Hand ganz über das Armenwesen schlagen beim System der Staatsarmenpflege. Herzlose Bureaumenschen werden da von ihren Bureaux aus die Armenfälle schablonenhaft abwandeln, es sei auch ein unheimlicher Behördenmechanismus nötig, ein weitverzweigtes Instanzen- und Überwachungssystem. Gewiß muß zugegeben werden, daß die Gefahr der Bureaukratisierung nahe liegt, sie kann aber wohl umgangen werden. Es soll ja auch keineswegs von einer zentralen Stelle aus das gesamte Armenwesen eines Kantons erledigt werden, vielmehr soll eine Dezentralisierung stattfinden. Die eigentliche Besorgung des Armenwesens würde sich in allen Kantonen auf die bereits bestehende und auch für andere Verwaltungszweige benutzte Bezirkseinteilung stützen. Der Bezirkskreis wäre größer als der bisherige Gemeindefreis, aber doch keineswegs zu groß, so daß er nicht mehr übersehen werden könnte. Die eigentliche Armenpflege würde also für diesen Kreis ein Berufsarmenpfleger ausüben, in Verbindung mit einer aus den einzelnen Bürgergemeinden des Bezirkes sich rekrutierenden Bezirksarmenpflege. Dadurch dürfte so ziemlich Gewähr geboten sein, daß eine richtige rationelle Armenfürsorge geübt und verknöchertes Bureaukratenwesen möglichst fern gehalten würde. Viele verbinden ja allerdings schon mit dem Namen „Sekretär“ die schlimmste Bureaukratie und werfen unsern jetzigen amtierenden Armensekretären bureaukratische Mäuren vor. Mitunter mögen ja solche Vorwürfe gerechtfertigt sein, aber dagegen muß man sich mit aller Entschiedenheit verwahren, daß ein Armensekretär oder sagen wir allgemein: ein Berufsarmenpfleger, ein harter und kalter Bureaumensch an und für sich sei oder es mit tödlicher Sicherheit werde. In Deutschland hat man sich lange unter der Herrschaft des sogenannten Elberfelderarmensystems mit freiwilligen Armenpflegern beholfen, nun aber neuerdings auf der ganzen Linie eingesehen, daß die so mancherlei besondere Kenntnisse erfordernde moderne Armenpflege der Berufsarbeiter dringend benötige, und diese Erkenntnis an einigen Orten bereits in die Tat umgesetzt. Wir kennen bei uns in der Schweiz schon jetzt das Institut der Armensekretäre; wenn es nun allgemein, auch für ländliche Bezirke eingeführt würde, so wäre das für uns nichts Fremdartiges. Nirgends sind damit auch schlechte Erfahrungen gemacht worden. Wer übrigens die Art und Weise der Armenfürsorge der Gemeindearmenpflegen kennt, der weiß, wie da immer nur einer oder zwei die gesamten Geschäfte besorgen. Das will nun sogar das neue im Wurfe liegende solothurnische Armengesetz gesetzlich festlegen, indem es dem Präsidenten der Ortsarmenpflege die Funktionen eines Armenpflegers überbindet, d. h. ihm eigentlich die Besorgung des gesamten bürgerlichen Gemeindearmenwesens überträgt; so ziemlich genau die Aufgabe, die ein Bezirksarmensekretär für seinen Bezirk zu bewältigen hätte. Der Boden für dieses Institut des Bezirksberufsarmenpflegers ist also bei uns gewiß vorbereitet. Eine persönliche Berührung mit den Armen des Bezirkes wäre bei den geringen räumlichen Entfernungen an den meisten Orten wohl möglich. Für die Armen ergäbe sich allerdings die Notwendigkeit mit ihren Anliegen in den Bezirkshauptort zu kommen, jedoch haben sie nicht auch um vieler anderer Angelegenheiten willen dort zu erscheinen? Eine Folge der Adoption dieses Systems der Berufsarmenpfleger wäre dann selbstverständlich, daß da und dort in der Schweiz Gelegenheit geboten werden müßte, solche Armenpfleger heranzubilden.

Ein weiterer Einwand gegen die Staatsarmenpflege ist der: Man wird nicht mehr mit den Mitteln haushalten, da sie nicht mehr die Gemeinde aufzubringen hat, wenigstens in der Hauptsache, sondern der Staat, es wird also nach Noten gegebet werden, es wird eine Staatsausraubungswirtschaft aller schlimmster und verderblichster Art einreißen.

Ferner: Die Massen des besitzlosen Volkes werden demoralisiert. „Das Hauptübel wäre das allenthalben im Lande sich verbreitende Bewußtsein, daß der reichste Mann von allen, der Inbegriff des Gesamtreichthums der Nation, der Staat, sich fortan der Armenversorgung spendend annehme. Wie erschlaffend würde dies wirken auf den mit saurer Mühe kämpfenden Trieb von Mann und Frau, sich selbst zu erhalten! — wie stachelnd und anreizend auf die Begehrlichkeit, welche sich dem Hange zum Müßiggange in so vielen derjenigen verschwifert, denen die Arbeit stets nur von ihrer abschreckenden ermüdenden Seite entgegengetreten ist. Die einen wie die andern würden die Neuigkeit aufnehmen als eine Art Entdeckung von Goldfeldern mitten in ihrem Heimatlande. Mit der Entfernung des eigentlichen Almosen spenders würde die Scheu vor dem Empfang von Almosen sinken.“ Zu bestreiten ist gewiß nicht, daß durch die Staatsarmenpflege die Ausgaben für das Armenwesen im allgemeinen ziemlich in die Höhe gehen würden; einmal würden die Gehälter mehr verschlingen als bisanhin, und sodann müßten ja ohne weiteres auch da und dort die Unterstützungen, die jetzt von den Gemeinden aus Mangel an Mitteln oder aus Hartherzigkeit niedrig gehalten wurden, reichlicher bemessen werden, aber daß nun sofort eine großartige Geuderei sich zeigen und eine Demoralisierung der Massen sich anbahnen würde, das vermag ich einfach nicht zu glauben. Glaube steht da gegen Glaube, Behauptung gegen Behauptung. Man beweise uns doch einmal dieses Geuden! Nicht einmal dann, wenn die Bürgergemeinden nach wie vor die Armenpflege besorgten, allerdings jetzt auf Rechnung des Staates, müßte man einen leichtsinnigen Verbrauch befürchten. Noch nie habe ich vernommen, daß die jetzt schon vom Staate für ihr Armenwesen subventionierten Gemeinden drauf los unterstützt hätten mit dem Hintergedanken: Wir werden ja alles an Subvention wieder bekommen! Noch viel weniger würde wohl ein Bezirksarmensekretär und eine Bezirksarmenpflege sich allerhand Unterstützungsextravaganzen erlauben und sich damit getrösten: der Staat zahlt's ja, nicht wir haben das Geld aufzubringen. Man redet gelegentlich gern von unserem aufgeklärten und fortgeschrittenen Schweizervolk, sollte es, oder sollten Angehörige desselben, die dann erst noch über den allgemeinen Durchschnitt hervorragen, nicht merken und einsehen, daß sie durch ein unhaushälterisches Gebaren mit den Armenmitteln sich ins eigene Fleisch schneiden, daß sie ja auch zu den Bürgern gehören, die dem Staate zur Erreichung seiner Zwecke die nötigen Mittel darreichen, daß der Staat nicht eine fremde gleichgiltige Person ist, sondern ganz einfach die Zusammenfassung aller Bürger? Wer an dieser Einsicht zweifelt, der stellt unserem Volke kein gutes Zeugnis aus! Sollte trotz allem da und dort doch mit Unterstützungen über die Schnur gehauen werden, so würde das sicherlich die Oberbehörde, der ja Bericht zu erstatten sein würde, merken und auch ahnden. Übrigens wäre ja auch eine gewisse untere und obere allerdings nicht in Zahlen auszudrückende Unterstützungsgrenze angegeben. Das würde auch verhüten, daß, wie befürchtet wird, die Unterstützungsbedürftigen in Scharen den Orten, den Bezirken zuziehen würden, wo sie aus irgendwelchen Gründen glimpflicher behandelt und reichlicher unterstützt würden. Überall würde das selbe Maß der Unterstützung gelten, überall dieselbe Behandlung. Allerdings würde in Städten oder Industriezentren, dem teuren Leben entsprechend, die Unterstützung höher sein müssen, aber damit wäre ja keine effektive Besserstellung gegeben, keine Bevorzugung konstituiert. Auch an solchen Orten würde selbstverständlich kein Mißbrauch der Unterstützung, kein Müßiggang, kein liederliches Verhalten geduldet, dieselben disziplinarischen Maßregeln kämen zur Anwendung wie anderswo, ja vielleicht eher noch schneller als anderwärts, Versorgung in Anstalten und aufs Land würde ebenso durchgeführt. Unter solchen Umständen würde wohl auch die Begehrlichkeit nach Staatsunterstützung und der Müßiggang, kurz die Demoralisierung der Massen nicht zunehmen, sobald erkannt würde, nach welchen Grundsätzen diese Staatsarmenpflege ausgeübt werde, wie sie nicht ein kritikloses Geldbauteileinstitut sei und wie es ihr nicht mehr an sehr unangenehm wirkenden Kompetenzen fehle. Die ja jetzt schon in schönster Blüte stehende Demoralisierung würde eher ab- als zunehmen, die große Anzahl von Leuten, meistens Nieder-

gelassene anderer Kantone oder des Auslandes, die heute ungestraft prassen und schlemmen, den Bestand ihrer Familien gefährden und diese getrost den freiwilligen Armenpflegern zum Unterhalt überlassen, würde gar bald abnehmen und schließlich ganz verschwinden.

Von der Staatsarmenpflege fürchtet man auch, sie möchte die freiwillige Liebestätigkeit lähmen, mit Unrecht jedoch, wie mir scheint. Sie kann nach wie vor Hilfsfonds bilden und daraus, ergänzend und mit der offiziellen Armenpflege in Kontakt bleibend, Arme unterstützen. Wenn sie sich mit ihren Kräften als Patrone, Verwalter zc. zur Verfügung stellt, so wird die staatliche Armenpflege das nur begrüßen. Überhaupt wird sich die Liebestätigkeit, d. h. die Tätigkeit, die aus der ächten Liebe entspringt, durch nichts ersticken lassen, sie wird neue Wege für ihr Tun suchen und sich bahnen; denn Liebe ist ja erfinderisch. Auf dem Gebiet der Fürsorge für verwahrloste, mißhandelte Kinder zc. wird man ferner stets gern Kräfteanleihen bei der freiwilligen Liebestätigkeit machen. Verschämte Arme, die sich nicht an die Staatsarmenpflege wenden wollen, werden sich an sie halten.

Groß und sofort in die Augen springend sind die Vorteile der Staatsarmenpflege. Zum Teil haben wir sie bereits genannt:

1. Das Hin und Her zwischen den einzelnen Armenpflegern und der Streit um die Unterstützung hat ein Ende;
2. der Träger der Unterstützung muß nicht zuerst mühsam gesucht werden, er steht fest, wie beim altvertrauten Heimatprinzip;
3. der Armenschub in die Heimat hört auf;
4. die Unterstützungspraxis wird eine gleichmäßige, gerechte;
5. der Prophylaxis kann mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden;
6. alle Staatssteuerpflichtigen werden zur Tragung der Armenlasten herangezogen.

Über die Kosten der Staatsarmenpflege läßt sich vorerst nichts Genaues sagen. Für den Kanton Zürich sind von der kantonalen Armendirektion folgende, allerdings sehr reichlich bemessene Posten aufgestellt worden:

1. an Unterstützung würden nötig per Jahr	2,233,000 Fr.	(Gemeinden 1905 2,134,000 Fr.)
2. Passivzinsen	22,000 "	
3. Unterhalt von Gebäuden	12,000 "	
4. Verschiedenes (Steuerabschr. zc.)	40,000 "	
5. Verwaltungskosten	350,000 "	(" " 107,000 ")
Total 2,657,000 Fr.		

davon gingen als Erträgnisse der säkularisierten Armengüter 300,000 Fr. ab, blieben also 2,357,000 Fr. per Jahr, zu deren Deckung über 11¼ % Staatssteuer erhoben werden müßten, wogegen dann die Gemeindearmensteuern, die meistens höher sind, in Wegfall kämen. Nun müßte aber noch die Unterstützung der im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger berechnet werden. Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich unterstützte kantonsfremde Schweizerbürger aus eigenen, heimatlichen und kantonalen Mitteln pro 1906 mit rund 123,000 Fr., für den ganzen Kanton verdoppelt, ergibt das 246,000 Fr., dazu kommen noch rund 52,000 Fr. Pflegegelder in den verschiedenen Verpflegungsanstalten, total rund 300,000 Fr. Diese Summe resp. eine ziemlich höhere, würde nun ungefähr die Subvention des Bundes an den Staat Zürich für das Armenwesen darstellen. Auch für die andern Kantone könnte der ungefähre Bedarf so festgestellt werden.

Die Unterstützung der im Auslande lebenden unterstützungsbedürftigen Schweizer würde bei den Schweizerunterstützungsvereinen in ausgezeichneten Händen sein. Schon jetzt unterstützen sie ja zu einem guten Teil auf Rechnung der Kantone, die sie jährlich mit ansehnlichen Beträgen subventionieren. Die Unterstützung der armen Ausländer in der Schweiz, die man ja gleich den Inländern behandelt wissen will, würde denselben Armenbehörden überbunden, die auch für die Inländer zu sorgen haben, d. h. der Staat unterstützte sie durch seine Organe, verkehrte mit ihren heimatlichen Armenbehörden, disziplinierte sie, wenn notwendig, und repatriierte sie. Wenn da die Kosten zufallen sollen, ob den betreffenden

Kantonalstaaten oder dem Bunde oder beiden zu gleichen Teilen, das wird erst später festzustellen sein, wenn einmal über das Schicksal unserer Ausländerfürsorgeeingabe entschieden sein wird. Durch ein schweizerisches Armengesetz, ein in allen Kantonen gleichgeordnetes Armenwesen könnten wir nur gewinnen. Unser Armenwesen würde einheitlicher, leistungsfähiger. Die etwa 200 schweizerischen Bezirksarmensekretäre von Zeit zu Zeit versammelt, gäben ein Armenpflegerparlament von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Armen würden die Anhänglichkeit an ihre Bürgergemeinde allerdings verlieren, wo sie überhaupt noch zu verlieren ist, dafür aber dann das Gefühl haben: wir sind nicht benachteiligt, weil wir Solothurner oder Luzerner sind; jeder steht unter demselben Armengesetze und wird genau gleich gehalten, man hilft uns, weil wir Schweizer, weil wir hilfsbedürftige Menschen, notleidende Staatsbürger sind. Vielleicht würde dann nach und nach sogar Liebe und Vertrauen zu dem großen Verbande keimen, der seine starke Hand schützend über alle seine Glieder ausbreitet — dem Heimatstaate.

Nachdem ich Ihnen ganz kurz die Möglichkeit eines schweizerischen Armengesetzes dargetan und einige Umrissse desselben gezeichnet habe, möchte ich Ihnen vorschlagen, Sie wollen beschließen:

1. Um der allgemein anerkannten Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten der auswärtigen Armenpflege willen ist der Erlaß eines schweizerischen Armengesetzes wünschbar und nötig;

2. Die Konferenz-Kommission wird beauftragt, womöglich bis zur nächsten Versammlung die nötigen Erhebungen in den einzelnen Kantonen zu machen und einen Gesetzesentwurf mit Berücksichtigung der eben angegebenen Hauptpunkte vorzulegen.

Ich möchte also, wie Sie sehen, nicht nur mit dem Herrn Referenten sagen: eine bundesgesetzliche Regelung der Fürsorge für die armen Schweizerbürger ist im Prinzip erstrebenswert, der Ausführung stehen aber zu große Hindernisse entgegen, sondern diese Lösung auch herbeizuführen suchen, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Daß diese letzteren große sind, verhehle ich mir keineswegs, aber wenn niemand den Kampf mit den Schwierigkeiten aufnehmen will, dann bleiben sie eben, wie sie sind. Das Ziel: ein schweizerisches Armengesetz ist entschieden des Schweizeres der Edlen würdig. Den Schlufanträgen des Referenten möchte ich deswegen doch keine Opposition machen, mögen Sie immerhin die Konferenzkommission auch mit dieser Aufgabe, bei den Kantonsregierungen vorstellig zu werden, betrauen, aber versprechen Sie sich davon keinen großen Erfolg, schon allein deswegen nicht, weil in verschiedenen Kantonen — und gerade in denen, die um ihrer auswärtigen Armenpflege willen in keinem guten Rufe stehen — die Armengemeinden autonom sind und sich von den Regierungen nichts in ihre Armenpflegerei dreinreden lassen.

Dr. Schmid, Zürich: Auch ich habe einen Entwurf zu einem schweizerischen Armengesetz in der Tasche, aber ich lasse ihn, wo er ist; denn ich halte die Zeit für eine bundesgesetzliche Regelung der Armenfürsorge für noch nicht gekommen. Inzwischen begrüßen wir die Thesen des Herrn Referenten. Die auswärtige Armenpflege bedeutet tatsächlich die Krisis der Armenpflege, sowohl für die gesetzliche Einwohnerarmenpflege (z. B. Bern) als für die Bürgerarmenpflege. Die Schwierigkeiten der auswärtigen Armenpflege sind in ausgezeichneter Weise von dem Herrn Referenten aufgeführt worden. Die größte Schwierigkeit ist die, daß die Heimat überhaupt schweigt, der Arme hat nun keinen Vertreter, der sich seiner annimmt. Sind viele solcher Armer, so müssen sie herumlaufen und bitten, Hülfe suchen, betteln. Deswegen sind Armensekretariate und Armensekretäre nötig. Die freiwillige örtliche Armenpflege ist eigentlich nur ein Notbehelf, wo aber die ortsfremden Niedergelassenen in Mehrzahl sind, da gewinnt sie eine große Bedeutung, größer als die der ortsbürgerlichen Armenpflege. Sie hat weit mehr Unterstützte als diese. Trotz ihrer Bedeutung besitzt sie jedoch keine Kompetenzen. Die Betonung der freiwilligen Armenpflege durch den Herrn Referenten ist sehr berechtigt. Der Staat hat eigentlich die Rechtspflicht, in jeder Gemeinde, wo es not tut, ein Armensekretariat zu errichten, seine Verwaltungskosten zu tragen und es

mit Armenmitteln auszurüsten unter Subvention allerdings von Privaten. Dann müßte jedoch ein striktes Verbot des Bettels verlangt werden. Die heimatlichen Armenpflegen, die sich an die Orte begeben, wo ihre Armen wohnen, zu Informationszwecken, stoßen namentlich in Städten auf die größten Schwierigkeiten. Wo ein Armensekretariat besteht, sollte es auch benutzt und nicht umgangen werden, sonst wird eine kantonale Verordnung, eine behördliche Instanz mißachtet, was von der Oberbehörde geahnt werden sollte. Nicht einverstanden bin ich mit These 5 c Schluß: die vorübergehende wie die dauernde Hilfeleistung durch die wohnörtliche Armenpflege erfolgt jedoch in der Regel nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Beteiligung der heimatlichen Armenpflege. Bei ganz vorübergehender Unterstützung bedarf es keiner Mitwirkung der Heimat, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit aber eine dauernde ist, dann kehrt sich die Sache um. Mittel zu dauernder Unterstützung stehen der freiwilligen Armenpflege gewöhnlich nicht zur Verfügung. Sie kann sich bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit beteiligen, muß es aber nicht. Es wäre denn, daß große staatliche Subventionen vorhanden wären. In Basel mag es möglich sein, in Zürich und Genf aber entschieden nicht. Was den Heimruf anlangt, möchte ich weiter gehen als der Herr Referent. Die „rationellere Fürsorge“ der Heimat, unter welcher Bedingung er einen Heimruf gestatten will, muß zum mindesten diejenige am Niederlassungsort weit übertreffen. Solche Fälle werden aber fast gar nie vorkommen. Statt „rationellere Fürsorge“ würde ich sagen: wenn überhaupt eine rationellere Fürsorge möglich ist. Für eine Verbesserung der freiwilligen Armenpflege ist nötig, daß sie in den Industriekantonen Zürich, Basel, Genf amtlichen Charakter bekommt und Subsidien von der Regierung erhält. Ferner soll in den Kantonen, aus denen die meisten Armen kommen und kommen müssen, weil sie dort ihr Auskommen nicht finden, von den Regierungen auf die Gemeinden gewirkt werden, daß sie genügend Unterstützung gewähren. Wenn das geschieht, dann kann ein solcher Zustand fast als ein annehmbarer bezeichnet werden. Ist das nicht zu erreichen, dann mag die Probe mit einem Bundesgesetz auf territorialer Grundlage gemacht werden. Ich beantrage, den zwei Schlußanträgen des Herrn Referenten gestützt auf seine These 4 noch anzufügen: Vorläufiges Studium eines Bundesarmnerechts auf territorialer Grundlage.

Regierungsrat Luz, Zürich: Ich danke dem Referenten und den Botanten für die weitgehenden Anregungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Wer selbst mit dem Armenwesen zu tun hat, weiß, daß es eines der schwierigsten Wesen ist. Die Armenfrage kann nicht leicht so gelöst werden, wie es wünschenswert wäre vom Standpunkt der Humanität aus. In den meisten schweizerischen Kantonen herrscht das Bürgerprinzip, und in den vereinzelt, die das Territorialprinzip adoptiert haben, ist es durchs Bürgerprinzip wiederum durchbrochen. Für einen einzelnen Kanton hat es keinen Sinn, das Territorialprinzip einzuführen. Nur soviel über die beiden bekannten Prinzipie. Hfr. Wild hat uns ein schönes Zukunftsbild vor Augen geführt, das noch Jahrzehnte lang nicht verwirklicht werden wird. Beide Referenten weisen auf eine bundesgesetzliche Regelung der Armenfürsorge hin, ich möchte mehr eine Mittelstellung einnehmen. Alle Kantone haben Ursache zu verlangen, daß die Mutter Helvetia sich mehr für ihre armen Kinder interessiert als bisher, so gut sie sich ums liebe Vieh kümmert. Wir anerkennen dankbar alles, was der Bund für Hebung und Förderung auf verschiedenen Gebieten tut, aber die Armen sind bis jetzt vom Bund stiefmütterlich behandelt worden. Die Bundesverfassung gibt allerdings auch dem Bund keine Veranlassung, sich der Armen anzunehmen. Wohl haben wir das bekannte Bundesgesetz von 1875 über die Fürsorge für erkrankte Schweizerbürger, aber der Bund leistet nichts an diese Fürsorge. Wollen wir bessere Verhältnisse in der Armenfürsorge, so ist durchaus die Mitwirkung des Bundes nötig. Sie zu erlangen, wird allerdings nicht leicht sein, denn der Bund hat ja schon jetzt große Aufgaben zu erledigen, z. B. die Kranken- und Unfallversicherung. Die These 4 des Referenten schlage ich vor, folgendermaßen zu fassen: Eine bundesgesetzliche Regelung der Fürsorge für die im Inland aber nicht in ihrer Heimatgemeinde

wohnhaften armen Schweizerbürger (interkommunale und interkantonale Armenpflege) ist mit finanzieller Beteiligung des Bundes anzustreben. Der Bund soll legislieren, wie die armen Schweizer zu behandeln seien, also daß die Heimischaffung nicht ohne weiteres erfolgen dürfe. Wohnort, Heimat und Bund sollen für arme Schweizerbürger sorgen, damit sie am Niederlassungsorte bleiben können. Mit These 4 sagen wir also: der Bund soll gewisse Grundsätze aufstellen für die Armenfürsorge — vielleicht ist eine Bundesverfassungsänderung nötig — aber er hat sich auch finanziell daran zu beteiligen. a und b von These 4 könnten dann als selbstverständlich wegfallen. Das würde übereinstimmen mit der Anregung von Dr. Schmid. Das übrige von Dr. Schmid Gesagte unterstütze ich.

Stadtrat Nägeli, Zürich: Zu dem von Pfr. Wild zugunsten eines Bundesarmengesetzes Angeführten ist noch ein wesentlicher Punkt hinzuzufügen. Die Ausländer in der Schweiz machen nach dem Referenten 1 % der Bevölkerung aus. Daraus darf der Schluß gezogen werden: der Prozentsatz steigt noch stärker an in der Zukunft. Die Ausländerfrage fängt an, in der Schweiz brennend zu werden. Die stabilen ausländischen Elemente müssen wir uns dauernd zu assimilieren suchen. Der einzige Weg dazu ist die Einbürgerung. Diesem steht jedoch der „Montblanc des Bürgerprinzips“ entgegen. Niemand kann Schweizerbürger werden, ohne Gemeinde- und Kantonsbürger zu werden. So scheint mir ein Bundesarmengesetz vom Standpunkt der Erleichterung der Einbürgerung der Ausländer dringlicher zu sein als vom armentechnischen Standpunkt aus. Auch die Frage der Verbesserung der Ausländerunterstützung kann nur vom Bunde aus gelöst werden. Ich beantrage, die beiden Schlußanträge des Referenten durch einen dritten zu ergänzen. Die Frage der bundesgesetzlichen Regelung der Armenfürsorge muß von irgend einer Seite in Fluß gebracht werden. Dann kann schließlich auch die Lösung kommen.

Schlußwort des Referenten, Regierungsrat Wullschleger, Basel: Zunächst danke ich für die gefallenen Voten. Mit Regierungsrat Luz bin ich der Meinung, daß die Vorschläge von Pfr. Wild sehr Zukunftsmusik sind; denn die Schweiz trägt stark föderalistischen Charakter, und das Gemeindebewußtsein wurzelt tief. Ein zentralistisches Armengesetz ist daher vorläufig unmöglich. Ich habe auch sonst schwere Bedenken gegen ein Bundesarmengesetz. Ein Gesetz mit Ordnung der Beziehungen zwischen Wohnort und Heimat und mit Bundessubvention ist bald möglich, dann haben wir aber ein Armengesetz, das das große Problem nicht löst, sondern nur Flickereien bringt und schließlich doch wieder Einschränkung der Niederlassungsfreiheit im Gefolge hat. Die gegenwärtige Zeit ist für einen solchen gesetzgeberischen Versuch: bundesgesetzliche Lösung der Armenfrage, nicht günstig. Mit der Hinzufügung eines dritten Schlußantrages betreffend Prüfung der Frage des Erlasses eines Bundesgesetzes über die Armenfürsorge bin ich einverstanden, auch den Zusatz Luz über die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes akzeptiere ich, möchte aber an lit. a und b unter These 4 festhalten. Gegen ein Bundesarmengesetz habe ich folgende grundsätzliche Bedenken: 1. Ich glaube nicht, daß wir zur Einführung der Territorialität gelangen, es sei denn, daß der Bund die gesamten Ausgaben bestreite, was nicht angängig wäre. Wenn eine Verteilung der Kosten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden stattfinden muß, kommt man sicherlich zu gewissen Durchbrechungen des Territorialprinzips, wenigstens in der Praxis (Abschiebungen). Die Ausländerfrage bliebe dann doch bestehen, und es wären spezielle Abkommen mit dem Auslande doch nötig. 2. Die einheitliche Regelung des Armenwesens durch den Bund ist eigentlich nicht mein Ideal, ich bin mehr aus verwaltungstechnischen Gründen dafür. Eine Verbesserung der Armenfürsorge kommt dadurch nicht zustande. Eine verbesserte Armenfürsorge erblicke ich in der Entlastung durch sozialpolitische Fürsorge. Der Armenpflege sollten nur noch die Fälle bleiben, die einer individuellen Fürsorge bedürfen. Durch Versicherungen kann man wohl der Masse helfen, nicht aber jeden Sonderfall kurieren. Die Masse der Armenfälle soll der Armenpflege durch sozialpolitische Fürsorge abgenommen werden und bleiben sollen ihr nur noch familiäre, individuelle Fälle, auf die sie dann alle

Sorgfalt verwenden kann. Durch ein Bundesarmengesetz würde im Volke kein großzügiges Interesse, keine große Begeisterung erweckt, nur die Armenpfleger und die Verwaltungsmänner könnten sich dafür erwärmen. (Schluß folgt.)

Aargau. Die Bestrebungen für ein neues Armengesetz kommen erfreulicherweise im Kanton Aargau nicht zur Ruhe. Neuerdings hat nun Herr Gerichtspräsident Hunziker in Zofingen, Mitglied des Kantonsrates, einen Armengesetzesentwurf ausgearbeitet und ihn der Direktion des Innern eingereicht.

Es ist ein sehr umfangreiches 82 Paragraphen haltendes Werk. Der Entwurf zerfällt in zwei große Hauptteile: I. Armenwesen und Armenunterstützung; II. Bekämpfung der Armut. Unter I. finden sich folgende Abschnitte: 1. Allgemeines; 2. die Armenpflege der Gemeinden; 3. die Armenbehörden; 4. die Armenpflege des Staates; 5. freiwillige Armenpflege; 6. Armenpolizei und Strafen; unter II.: 1. Verwahrloste Jugend; 2. Trunksucht; 3. Alters- und Invaliditätsversicherung. Nach bernischem Muster ist die Besorgung des Armenwesens zur Hälfte Sache der Gemeinden, wie bisher (für alle im Kanton wohnenden Armen) zur Hälfte Sache des Staates (für alle auswärtigen Armen). Ebenso wird nach bernischem Muster unterschieden zwischen Notarmen (dauernd Unterstützungsbedürftigen) und Dürftigen (vorübergehend Unterstützungsbedürftigen). Die öffentliche Armenpflege greift erst ein, wenn die Beiträge der Familienangehörigen, die nach dem bürgerlichen Recht unterstützungspflichtig sind, nicht erhältlich sind. (§ 4a.) Die Verwandtenunterstützungsbeiträge setzt die Armenpflege, die die Unterstützung auszurichten hat, fest. In streitigen Fällen entscheidet das Gericht des Wohnorts des Unterstützten. Der Rechtsstreit wird in beschleunigtem Verfahren geführt. Die Armenbehörde genießt von Amtes wegen das Armenrecht. (§ 4b.) Jede Armenbehörde ist verpflichtet, einen Armenrodel über ihre Unterstützten zu führen und wenigstens alle Halbjahre die einzelnen Fälle zu revidieren. Statt eines Armenrodels wäre wohl besser die Einführung von Abhörbogen für jeden einzelnen Armenfall, wie ja dieses Verfahren sich schon bei vielen freiwilligen und amtlichen Armenpflegen eingebürgert hat und eine rasche Übersicht ermöglicht. Sehr gut ist § 5: Umgang und Mindersteigerungen sind verboten. Ebenso ist untersagt, die Namen der Unterstützten in Rechnung oder Rodel zu veröffentlichen. Modernen Anschauungen und Forderungen entsprechend, sind ferner die Bestimmungen: Ganze Familien sollen dauernd nicht in Armenhäusern untergebracht werden. Kinder dürfen sich in Armenhäusern nur aufhalten, bis ein geeigneter Pflegeort gefunden ist, höchstens 6 Wochen. Neu ist die Autorisation zur Errichtung von Kinderheimen: Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, sind die Gemeinden unter Mitwirkung des Staates befugt, Kinderheime zu errichten. Eltern, die tagsüber in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, können die Kinder in den Kinderheimen unterbringen. Man erinnert sich, daß bei Anlaß der Beratung über den schweizerischen Zivilgesetzbuchentwurf in der Bundesversammlung die Errichtung solcher Kinderheime beantragt, aber abgelehnt wurde. Solange in vielen Fällen noch beide Eltern gezwungen sind, dem Verdienste nachzugehen und ihre Kinder sich mehr oder weniger selbst überlassen sind, bedeuten solche Kinderheime eine große Wohltat für Eltern und Kinder und liegen durchaus im Interesse des Gemeinwesens. Die Fürsorge für körperlich und geistig anormale Kinder fällt den Armenbehörden zu, richtiger wäre, diese Kinder alle dem Erziehungswesen zu unterstellen und von diesem sie besorgen zu lassen, so daß den Armenbehörden nur noch die normalen armen Kinder blieben. Die vorübergehend Erwerbsunfähigen und Dürftigen sind so zu unterstützen, daß sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder gewinnen, namentlich ist ihnen auch Arbeit anzuweisen. Staat und Gemeinde fördern die Gründung von Vorschulklassen und Volksküchen. (§ 17; 18.) Die Unterstützung der in der Gemeinde wohnenden Bürger ist Pflicht der Ortsgemeinde. (§ 22) Ebenso hat sie die niedergelassenen Bürger anderer Gemeinden des Kantons während 14 Tagen auf eigene Rechnung zu unterstützen, sofern sie bereits